



Leitfaden

JUGENDARBEIT UND STRAFRECHT

Leitfaden

JUGENDARBEIT UND STRAFRECHT

Erstellt vom Steirischen Dachverband
der Offenen Jugendarbeit

Für den Inhalt verantwortlich:

Steirischer Dachverband der Offenen Jugendarbeit
ZVR-Zahl:531839399
www.dv-jugend.at
Mag. Klaus Gregorz
klaus.gregorz@dv-jugend.at
2., teilweise überarbeitete Auflage
Graz 2014

Titelbild: Steirischer Dachverband der Offenen Jugendarbeit



Inhalt

	Seite
1 Anzeigepflicht und Anzeigerecht	4
1.1 Anzeigepflicht (§ 78 StPO).....	4
1.2 Anzeige- und Anhalterecht (§ 80 StPO)	5
1.3 Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung (StGB § 286).....	5
2 Meldepflicht und Gefährdungsabklärung	6
2.1 Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung (§ 37 B-KJHG):	6
2.2 Gefährdungsabklärung (§ 25 StKJHG).....	7
3 Verschwiegenheitsverpflichtung	7
3.1 Berufsrechtlich normierte Verschwiegenheitsverpflichtung	7
3.2 Verschwiegenheitsverpflichtung (§ 10 StKJHG).....	8
4 Aussageverweigerung („Entschlagungsrecht“)	9
4.1 Das Recht, vor Gericht die Aussage zu verweigern (§ 157 StPO).....	9
5 Einhaltung von Jugendschutzbestimmungen	11
5.1 Pflichten der Erwachsenen (§ 14 StJG)	11
Literatur und Quellen	12

Jugendarbeit und Strafrecht

Beruhend auf den Unterlagen sowie den Diskussions-
ergebnissen aus dem Workshop „Jugendarbeit und
Strafrecht“ mit OStA Mag. Erich Leitner vom 19.11.2013
sowie eigenen Recherchen seitens des Dachverbands
der Offenen Jugendarbeit versucht der vorliegende
Text, einige Fragen bezüglich dieser komplexen The-
matik zusammengefasst darzustellen. Im Folgenden
sollen daher immer wieder im Raum stehende Fra-
gen wie: „Muss ich Jugendliche anzeigen, wenn sie
mir von strafbaren Handlungen erzählen?“, „darf/
muss ich vor Gericht gegen Jugendliche aussagen?“
oder „Unterliege ich aufgrund meiner Tätigkeit einer
Verschwiegenheitspflicht?“ so konkret wie möglich
beantwortet werden. Doch abgesehen davon, dass es
für einige dieser Fragen keine allgemeingültigen Ant-
worten gibt und viele Fragen tatsächlich im Einzelfall
vor Gericht zu klären sein werden, wird seitens des
Steirischen Dachverbands der Offenen Jugendarbeit
für die Korrektheit der hier angeführten Einschät-
zungen keinerlei Gewähr übernommen.

Ein Ergebnis der Diskussionen im Workshop lässt sich
jedoch sehr wohl als allgemein gültig konstatieren:
Trägerorganisationen und Teams der Offenen Ju-
gendarbeit sind jedenfalls gut beraten, sich für straf-
rechtlich möglicherweise heikle Situationen entspre-
chende Vorgehensweisen zu überlegen und diese
Überlegungen möglichst auch schriftlich festzuhalten
(„Was tun wir, wenn...?“). Denn nur so kann im Zwei-
felsfall auch vor Gericht plausibel gemacht werden,
warum man in einer konkreten Situation so und nicht
anders gehandelt hat und auf welchen Überlegungen
diese spezielle Handlungsvariante beruhte.

1 Anzeigepflicht und Anzeigerecht

1.1 Anzeigepflicht (§ 78 StPO)

Gesetzestext:

(1) Wird einer Behörde oder öffentlichen Dienststel-
le der Verdacht einer Straftat bekannt, die ihren ge-
setzmäßigen Wirkungsbereich betrifft, so ist sie zur
Anzeige an Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft
verpflichtet.

(2) Eine Pflicht zur Anzeige nach Abs. 1 besteht nicht,
1. wenn die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beein-
trächtigen würde, deren Wirksamkeit eines per-
sönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, oder
2. wenn und solange hinreichende Gründe für die
Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde
binnen kurzem durch schadensbereinigende Maß-
nahmen entfallen.

(3) Die Behörde oder öffentliche Dienststelle hat je-
denfalls alles zu unternehmen, was zum Schutz des
Opfers oder anderer Personen vor Gefährdung not-
wendig ist; erforderlichenfalls ist auch in den Fällen
des Abs. 2 Anzeige zu erstatten.

Einschätzung:

- Nachdem Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit
in der Regel weder eine Behörde noch eine öffent-
liche Dienststelle darstellen, trifft sie die Anzeigen-
pflicht gemäß § 78 StPO nicht.
- Inwieweit GemeindemitarbeiterInnen, die in von
der Gemeinde selbst geführten Einrichtungen der

Offenen Jugendarbeit eingesetzt sind, einer Anzeigenpflicht nach § 78 StPO unterliegen, wird im Einzelfall vom konkreten Dienstverhältnis bzw. von ihrem (sonstigen) Aufgabengebiet in der Gemeinde abhängen (etwa bei MitarbeiterInnen im „behördlichen“ Bereich der Kinder- und Jugendhilfe).

1.2 Anzeige- und Anhalterecht (§ 80 StPO)

(1) Wer von der Begehung einer strafbaren Handlung Kenntnis erlangt, ist zur Anzeige an Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft berechtigt.

(2) Wer auf Grund bestimmter Tatsachen annehmen kann, dass eine Person eine strafbare Handlung ausführe, unmittelbar zuvor ausgeführt habe oder dass wegen der Begehung einer strafbaren Handlung nach ihr gefahndet werde, ist berechtigt, diese Person auf verhältnismäßige Weise anzuhalten, jedoch zur unverzüglichen Anzeige an das nächst erreichbare Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes verpflichtet.

Einschätzung:

- Grundsätzlich haben MitarbeiterInnen der Offenen Jugendarbeit das Recht, ihnen zur Kenntnis gelangte strafbare Handlungen zur Anzeige zu bringen.
- Dieses Anzeigerecht wird durch eine allfällige berufsrechtlich normierte Verschwiegenheitspflicht indirekt eingeschränkt (z.B. PsychologInnen, PsychotherapeutInnen etc.).
- Bei eigener Betroffenheit (MitarbeiterInnen der OJA als Opfer strafbarer Handlungen) wird das Anzeigerecht auch durch allfällige Verschwiegenheitspflichten nicht eingeschränkt.

1.3 Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung (StGB § 286)

Gesetzestext:

(1) Wer es mit dem Vorsatz, dass vorsätzlich eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen werde, unterlässt, ihre unmittelbar bevorstehende oder schon begonnene Ausführung zu verhindern oder in den Fällen, in denen eine Benachrichtigung die Verhinderung ermöglicht, der Behörde (§ 151 Abs. 3)¹ oder dem Bedrohten mitzuteilen, ist, wenn die strafbare Handlung zumindest versucht worden und mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Die Strafe darf jedoch nach Art und Maß nicht strenger sein, als sie das Gesetz für die nicht verhinderte Tat androht.

(2) Der Täter ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, wenn er

1. die Verhinderung oder Benachrichtigung nicht leicht und ohne sich oder einen Angehörigen der Gefahr eines beträchtlichen Nachteils auszusetzen, bewirken konnte,
2. von der mit Strafe bedrohten Handlung ausschließlich durch eine Mitteilung Kenntnis erhalten hat, die ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden ist oder
3. durch die Verhinderung oder Benachrichtigung eine andere rechtlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht verletzen würde und die aus der Verletzung dieser Pflicht drohenden Folgen schwerer gewogen hätten als die nachteiligen Folgen aus der Unterlassung der Verhinderung oder Bekanntmachung.

Einschätzung:

- MitarbeiterInnen der Offenen Jugendarbeit sind jedenfalls verpflichtet, die Ausführung einer straf-

1) Unter einer Behörde im Sinn des [§ 151 StGB] Abs. 2 ist eine zur Strafverfolgung berufene Behörde in dieser ihrer Eigenschaft zu verstehen. Ihr stehen zur Strafverfolgung berufene öffentliche Sicherheitsorgane in dieser ihrer Eigenschaft gleich.

baren Handlung gemäß § 286 StGB Abs. 1 zu verhindern oder die Behörde bzw. der/dem Bedrohten zu benachrichtigen, sofern sie davon Kenntnis erhalten.

- Diese Verpflichtung kann durch eine allfällige berufsrechtlich normierte Verschwiegenheitsverpflichtung eingeschränkt werden (z.B. PsychologInnen, PsychotherapeutInnen etc.).
- Siehe dazu auch 3.2 (keine Verschwiegenheitspflicht nach § 10 StKJHG)

2 Meldepflicht und Gefährdungsabklärung

2.1 Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung (§ 37 B-KJHG)

Gesetzestext:

(1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:

1. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;
2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;
3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;
4. privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
5. Kranken- und Kuranstalten;
6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege;

(2) Die Entscheidung über die Mitteilung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei

Fachkräften zu treffen.

(3) Die Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 trifft auch:

1. Personen, die freiberuflich die Betreuung oder den Unterricht von Kindern und Jugendlichen übernehmen;
2. von der Kinder- und Jugendhilfe beauftragte freiberuflich tätige Personen;
3. Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe, sofern sie ihre berufliche Tätigkeit nicht in einer im Abs. 1 genannten Einrichtung ausüben.

(4) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.

(5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.

Einschätzung:

- In den Erläuterungen zum B-KJHG § 37 werden als „Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen“ gemäß Abs. 1 Z2 KJHG neben Krippen, Kindergärten, Horten, Schulen u.a. auch „Einrichtungen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit“ genannt. Da mit dem Begriff „außerschulische Jugendarbeit“ nach gängiger Diktion sowohl Einrichtungen der Verbandlichen als auch der Offenen Jugendarbeit bezeichnet werden, ist wohl davon auszugehen, dass auch Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit der hier normierten Meldepflicht unterliegen.
- Versteht sich eine Einrichtung der Offenen Jugendarbeit als „anerkannte Einrichtung zur psychosozialen Beratung und Betreuung“ (vgl. 4.1), ist auf dieser Basis wohl jedenfalls eine Mitteilungspflicht nach § 37 Abs. 1 Z3 B-KJHG anzunehmen.
- Jedenfalls sollte der Umgang mit Verdachtswahrnehmungen auf Gefährdung des Kindeswohls durch MitarbeiterInnen der Offenen Jugendarbeit mit dem zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger (früher: Jugendwohlfahrtsbehörde) festgelegt werden.

2.2 Gefährdungsabklärung (§ 25 StKJHG)²

Gesetzestext:

(1) Ergibt sich insbesondere aufgrund von gesetzlich normierten Mitteilungspflichten, berufsrechtlichen Verpflichtungen oder glaubhafter Mitteilungen Dritter der konkrete Verdacht der Gefährdung des Kindeswohls ist die Gefährdungsabklärung unter Berücksichtigung der Dringlichkeit unverzüglich einzuleiten und durchzuführen, um das Gefährdungsrisiko einzuschätzen.

(2) Die Gefährdungsabklärung besteht aus der Erhebung jener Sachverhalte, die zur Beurteilung des Gefährdungsverdachts bedeutsam sind, und der Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Diese ist in strukturierter Vorgangsweise, unter Beachtung fachlicher Standards und Berücksichtigung der Art der zu erwartenden Gefährdung durchzuführen.

(3) Als Erkenntnisquellen kommen insbesondere Gespräche mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen, deren Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauten Personen, Personen, in deren Betreuung sich die Kinder und Jugendlichen regelmäßig befinden, Besuche des Wohn- oder Aufenthaltsortes der Kinder und Jugendlichen, Stellungnahmen, Berichte und Gutachten von Fachkräften sowie die schriftlichen Gefährdungsmittelungen in Betracht.

(4) Im Rahmen der Gefährdungsabklärung sind Kinder, Jugendliche, Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen zu beteiligen.

(5) Mitteilungspflichtige im Sinne des Abs. 1 haben im Rahmen der Gefährdungsabklärung mitzuwirken, insbesondere die erforderlichen Auskünfte über die betroffenen Kinder und Jugendlichen zu erteilen sowie notwendige Dokumente vorzulegen.

2) Entsprechend: B-KJHG § 22.

(6) Die Gefährdungseinschätzung hat im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu erfolgen

Einschätzung:

- Aus den Erläuterungen zum StKJHG § 25 Abs. 5 geht hervor, dass all jene Personen, die eine Mitteilungspflicht bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach dem B-KJHG § 37 trifft, zur Auskunftserteilung bzw. zur Mitwirkung am Prozess der Gefährdungsabklärung verpflichtet sind, wobei eine Berufung auf Verschwiegenheitspflichten oder vertragsrechtliche Vertrauensverhältnisse nicht zulässig ist.
- Jedenfalls sollten Form und Umfang der Auskunftserteilung durch MitarbeiterInnen der Offenen Jugendarbeit sowie deren Beteiligung an Prozessen zur Gefährdungsabklärung mit dem zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger (früher: Jugendwohlfahrtsbehörde) festgelegt werden.

3 Verschwiegenheitsverpflichtung

3.1 Berufsrechtlich normierte Verschwiegenheitsverpflichtung

Für einige Berufe im Sozial- und Gesundheitsbereich wird eine Verschwiegenheitsverpflichtung in den jeweiligen professionsbezogenen Gesetzen normiert, wie z.B.:

Gesetzestext I:

§ 14 Psychologengesetz i.d.g.F. 360/1990

Klinische Psychologen und Gesundheitspsychologen sowie ihre Hilfspersonen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet.

Gesetzestext II:

§ 15 Psychotherapiegesetz i.d.g.F. BGBl 361/1990

Der Psychotherapeut sowie seine Hilfspersonen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet.

Gesetzestext III:

§ 18 Zivilrechts-Mediations-Gesetz i.d.g.F. 29/2003

Der Mediator ist zur Verschwiegenheit über die Tatsachen verpflichtet, die ihm im Rahmen der Mediation anvertraut oder sonst bekannt wurden. Er hat die im Rahmen der Mediation erstellten oder ihm übergebenen Unterlagen vertraulich zu behandeln. Gleiches gilt für Hilfspersonen des Mediators sowie für Personen, die im Rahmen einer Praxisausbildung bei einem Mediator unter dessen Anleitung tätig sind.

SozialarbeiterInnen

„Es gibt keine berufsrechtlichen Vorschriften, die eine Verschwiegenheitspflicht für SozialarbeiterInnen normieren. Als staatlich anerkannte Pflicht gilt die Verschwiegenheitspflicht nur dann, wenn sie gesetzlich angeordnet ist. Sie kann zwar grundsätzlich durch einen privatrechtlichen Vertrag begründet werden, dabei handelt es sich aber nicht um eine „staatlich anerkannte Pflicht“, obgleich sie mittelbar auf dem Gesetz beruht und der Staat nach Maßgabe der Gesetze für deren Einhaltung zu sorgen hat.“ (Wehinger. 2008. S. 59-60)

Einschätzung:

- MitarbeiterInnen der Offenen Jugendarbeit können allenfalls aufgrund Ihrer Profession von einer berufsrechtlichen Verpflichtung zu Verschwiegenheit betroffen sein, sofern sie diese Profession im Rahmen der Offenen Jugendarbeit tatsächlich ausüben.

3.2 Verschwiegenheitsverpflichtung (§ 10 StKJHG)

Gesetzestext:

(1) Die MitarbeiterInnen der Kinder- und Jugendhilfeträger und der beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sowie Pflegepersonen sind zur Verschwiegenheit über Tatsachen des Privat- und Familienlebens, die (werdende) Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen, Familien, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mittelbar oder unmittelbar betreffen und ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt geworden sind, verpflichtet, sofern die Offenlegung nicht im überwiegenden berechtigten Interesse der betroffenen Kinder, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen liegt.

(2) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter.

(3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht gegenüber dem Kinder- und Jugendhilfeträger.

(4) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im Strafverfahren nicht gegenüber Auskunftersuchen der Staatsanwaltschaften und ordentlichen Gerichte, die sich auf den konkreten Verdacht beziehen, dass Kinder und Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind.

Einschätzung:

- Nachdem Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit in der Regel nicht im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, werden sie eher nicht der hier normierten Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

4 Aussageverweigerung („Entschlagungsrecht“)

4.1 Das Recht, vor Gericht die Aussage zu verweigern (§ 157 StPO)

Gesetzestext:

(1) Zur Verweigerung der Aussage sind berechtigt:

1. Personen, soweit sie ansonsten sich oder einen Angehörigen (...) der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder im Zusammenhang mit einem gegen sie geführten Strafverfahren der Gefahr aussetzen würden, sich über ihre bisherige Aussage hinaus selbst zu belasten,
2. Verteidiger, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist,
3. Fachärzte für Psychiatrie, Psychotherapeuten, Psychologen, Bewährungshelfer, eingetragene Mediatoren nach dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz (...) und Mitarbeiter anerkannter Einrichtungen zur psychosozialen Beratung und Betreuung über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist,
4. Medieninhaber (Herausgeber), Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer eines Medienunternehmens oder Mediendienstes über Fragen, welche die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes von Beiträgen und Unterlagen betreffen oder die sich auf Mitteilungen beziehen, die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemacht wurden,
5. Wahlberechtigte darüber, wie sie ein gesetzlich für geheim erklärtes Wahl- oder Stimmrecht ausgeübt haben.

(2) Das Recht der in Abs. 1 Z 2 bis 5 angeführten Personen, die Aussage zu verweigern, darf bei sonstiger Nichtigkeit nicht umgangen werden, insbesondere nicht durch Sicherstellung und Beschlagnahme von Unterlagen oder auf Datenträgern gespeicherten Informationen oder durch Vernehmung der Hilfskräfte oder der Personen, die zur Ausbildung an der berufsmäßigen Tätigkeit nach Abs. 1 Z 2 bis 4 teilnehmen.

Einschätzung:

Die Frage, ob MitarbeiterInnen in der Offenen Jugendarbeit unter diese Regelung fallen, hängt davon ab, wie der Begriff „anerkannte Einrichtung zur psychosozialen Beratung und Betreuung“ zu interpretieren ist und hier insbesondere davon,

- ob bzw. inwieweit eine Einrichtung der Offenen Jugendarbeit als „Einrichtung zur psychosozialen Beratung und Betreuung“ anzusehen ist und wenn ja,
- wodurch eine Einrichtung als „anerkannt“ zu gelten hat.

Zu beiden Fragen existieren sehr unterschiedliche Interpretationen, wobei jedenfalls klar zu sein scheint, dass es nicht im Ermessen der einzelnen Einrichtung oder gar einzelner MitarbeiterInnen liegt, eine Einrichtung zur „anerkannten Einrichtung zur psychosozialen Beratung und Betreuung“ zu erklären, sondern dass die Argumentation aus dem Gesetzestext selbst abzuleiten und im Anlassfall einzeln von der Staatsanwaltschaft und/oder dem Gericht zu klären ist.

Zur Frage, welche Einrichtungen unter § 157 Abs. 1 Z 3 subsummiert sind, wurde in Beantwortung einer entsprechenden Anfrage seitens des Österreichischen Berufsverbands der SozialarbeiterInnen (Landesgruppe Tirol) vom 03.09.2010 durch das BMJ folgende Auskunft erteilt:

„Als Mitarbeiter anerkannter Einrichtungen zur psychosozialen Beratung und Betreuung iSd § 157 Abs. 1 Z 3 StPO zählen unter anderen Mitarbeiter von Einrichtungen im Bereich der Jugendwohlfahrt, der Jugendgerichtshilfe, der Bewährungshilfe, der Lebenshilfe, der schulpsychologischen Dienste, der Krisenintervention, der Rehabilitation, der Beratung und Behandlung Suchtkranker, der Ehe-, Partner-, Familien- und Erziehungsberatung, der Betreuung Aidskranker sowie der sonstigen Sozialarbeit oder Lebens- und Sozialberatung.“ (Pilnacek. S. 14)

In derselben Anfragebeantwortung wird auch auf die Frage eingegangen, wie eine Anerkennung gemäß § 157 StPO zustande kommt:

„Als anerkannt ist eine solche Einrichtung insbesondere dann anzusehen, wenn sie gesetzlich vorgesehen ist oder von öffentlichen Stellen gefördert oder in Anspruch genommen wird“. (Pilnacek. S. 14)

Diese Rechtsauskunft wird in derselben Publikation durch den Rechtsanwalt Mag. Mathias Kapferer wie folgt interpretiert:

„Bin ich in einer einschlägigen „anerkannten“ Einrichtung tätig? Diese Frage wird im Regelfall wohl mit ja zu beantworten sein, wenn man im einschlägigen Bereich, etwa der Jugendwohlfahrt, der Bewährungshilfe, den Jugendzentren oder in sonstigen Sozial- und Lebensberatungsstellen tätig ist. Ein mögliches Kriterium ist dabei natürlich die Gewährung öffentlicher Subventionen, wobei ich den jeweiligen Trägerorganisationen nur empfehlen kann, von Vorneherein zu klären, ob man als anerkannte Einrichtung im Sinne des § 157 StPO anzusehen ist“. (Kapferer. S. 17)

Ähnlich wie Pilnacek argumentiert zur Frage der Anerkennung auch der Vorarlberger Berufsverband Diplomierter SozialarbeiterInnen:

„Dabei ist der Begriff ‚anerkannt‘ (...) weit auszulegen und nicht auf eine gesetzliche Anerkennung eingeschränkt. Im Sinne einer möglichst umfassenden Auslegung der Verschwiegenheitspflicht ist davon auszugehen, dass sämtliche Einrichtungen unter diesen Begriff fallen, die für ihre Beratungs- und Betreuungstätigkeit Verträge mit der öffentlichen Hand geschlossen haben bzw. im Auftrag derselben handeln.“ (Wehinger. S. 60)

Nachdem die Frage nach der Möglichkeit der Aussageverweigerung für MitarbeiterInnen der Offenen Jugendarbeit an dieser Stelle natürlich nicht allgemeingültig und abschließend geklärt werden kann, wird es sich mit Kapferer wohl empfehlen, „von Vorn-

eherein zu klären, ob man als anerkannte Einrichtung im Sinne des § 157 StPO anzusehen ist“ – oder eben nicht, und sein Verhalten darauf abzustimmen.

Zumindest eines jedoch ist in diesem Zusammenhang klar, nämlich dass es auch im Fall eines Aussageverweigerungsrechts zu keiner Immunität von Beweisgegenständen gegenüber der Strafverfolgungsbehörde kommen kann:

„Gegenstände (...), die zur Begehung einer strafbaren Handlung bestimmt waren, diese erleichtert haben oder aus ihr herrühren (...), sowie sonstige Beweisgegenstände, insbesondere Schriftstücke, die sich ihrem Inhalt nach nicht als eine an den Parteienvertreter gerichtete Mitteilung oder Information, sondern vielmehr als ein bereits vor der Übergabe an diesen existent gewesenes Beweismittel darstellen (...), können durch die Übergabe an einen gemäß § 157 Abs. 1 Z 2 StPO zur Verweigerung der Aussage Berechtigten nicht immunisiert werden.“ (OGH. 2012)

Das heißt: Auch wenn Aussageverweigerungsrecht gemäß § 157 StPO besteht und dieses nicht – etwa durch die Beschlagnahme von Aufzeichnungen – umgangen werden darf (§ 157 StPO Abs. 2), so sind dennoch Gegenstände, die zur Begehung einer Straftat verwendet wurden (z.B. Einbruchswerkzeug) bzw. aus einer Straftat stammen (z.B. Beutestücke) und im Jugendzentrum deponiert wurden, (auf Anfrage) jedenfalls der ermittelnden Behörde zu übergeben.

5 Einhaltung von Jugendschutzbestimmungen

5.1 Pflichten der Erwachsenen (§ 14 StJG)

Gesetzestext:

(1) Aufsichtspersonen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die ihrer Aufsicht unterstehenden Kinder und Jugendlichen die Bestimmungen dieses Gesetzes einhalten. Erziehungsberechtigte haben bei der Übertragung der Aufsicht sorgfältig und verantwortungsbewusst vorzugehen.

(2) Erwachsene dürfen Kindern und Jugendlichen die Übertretung dieses Gesetzes nicht ermöglichen oder erleichtern. Sie haben sich so zu verhalten, dass Kinder und Jugendliche in ihrer körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen, ethischen, charakterlichen und/oder sozialen Entwicklung nicht geschädigt werden.

(3) Personen, hinsichtlich deren Betrieb oder Veranstaltung Kinder und Jugendliche Beschränkungen oder Verboten unterliegen, sind verpflichtet,

1. dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche diese Beschränkungen bzw. Verbote einhalten. Hierzu haben sie insbesondere nötigenfalls das Alter festzustellen und den Zutritt bzw. Aufenthalt zu den
2. Betriebsräumlichkeiten bzw. Betriebsgrundstücken und Veranstaltungsorten zu untersagen; sie haben nachzuweisen, dass sie alles unternommen haben, um dieser Verpflichtung nachzukommen;
3. auf die Beschränkungen und Verbote für Kinder und Jugendliche in deutlich lesbarer Schrift hinzuweisen wie folgt:
 - a) in Betrieben an deutlich sichtbarer Stelle, (...), jedenfalls an allen Eingängen,
 - b) bei Veranstaltungen an allen Einlass und Kartenverkaufsstellen und
 - c) auf bzw. in unmittelbarer Nähe von Spielapparaten.

Einschätzung:

- MitarbeiterInnen der Offenen Jugendarbeit tragen sowohl in ihrer Eigenschaft als Aufsichtspersonen³ als auch ganz allgemein als Erwachsene Verantwortung dafür, dass in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich die entsprechenden Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden.
- Im Einzelfall zu klären ist die Frage nach der Verantwortung dagegen wohl in Bezug auf (teil-) autonome Jugendtreffs, wobei es hier darauf ankommen wird, inwieweit Erwachsene in den tatsächlichen Betrieb involviert sind bzw. inwieweit der Betrieb von Jugendlichen selbst organisiert wird.
- Doch auch in letzterem Fall gilt, dass volljährigen Jugendlichen ein gewisses Maß an Verantwortung gegenüber Minderjährigen zukommt.

3) Zum Thema Aufsichtspflicht/Garantenstellung siehe: Gröller-Lerchbacher, 2010/2013.

Literatur und Quellen

Gröller-Lerchbacher, Edith: RECHT cool. Für außerschulische Jugendverantwortliche. 5. Auflage 2010. Mit Ergänzung Jugendschutz und Jugendförderung 2013. Graz. 2013.

Kapferer, Mathias: Empfehlungen für SozialarbeiterInnen zur Durchsetzung von Aussageverweigerungsrechten. In: SIT - Sozialarbeit in Tirol. Mitteilungsblatt des obds - Landesgruppe Tirol. Ausgabe 84. März 2011. S. 17-19. Innsbruck. 2011.

Nademleinsky, Marco: Aufsichtspflicht. Österreichisches Recht: Was Kinder- und JugendbetreuerInnen wissen müssen. Plus: Haftung und Versicherungsschutz. Wien. 2012.

OGH: Entscheidung vom 18.10.2012 (13Os66/12y (13Os67/12w, 13Os68/12t, 13Os69/12i) [21.11.2013]

Pilnacek, Christian: Auszüge aus der Antwort des Bundesministeriums für Justiz vom 18.10.2010. In: SIT - Sozialarbeit in Tirol. Mitteilungsblatt des obds - Landesgruppe Tirol. Ausgabe 84. März 2011. S. 14-17. Innsbruck. 2011.

Wehinger, Sandra: Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Verschwiegenheit in sozialen Berufen. 2. überarbeitete Auflage 3/2008. Herausgeber: Vorarlberger Berufsverband Diplomierter SozialarbeiterInnen und IfS - Institut für Sozialdienste gemeinnützige GmbH. Lochau/Röthis. 2008.

Gesetze

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG)
Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz (StKJHG)
Steiermärkisches Jugendgesetz (StJG)
Strafgesetzbuch (StGB)
Strafprozessordnung (StPO)